

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

GSP Ing.GmbH
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe

Ihr Zeichen. /
Ihre Nachricht vom /
Mein Zeichen IV 6210 - 75820/2021
Meine Nachricht vom /

Florian Müller-Lobeck
Florian Mueller-Lobeck@im.landsh.de
Telefon +49 431 988-3084
Telefax +49 431 988-6-144648

durch den Landrat des Kreises Stormarn

09. Februar 2021

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Stormarn
FD Planung und Verkehr
23840 Bad Oldesloe

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Braak

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508)

- **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10B der Gemeinde Braak, Kreis Stormarn Planungsanzeige vom 21.10.2021
Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 19.11.2021**

Die Gemeinde Braak beabsichtigt, in dem Gebiet „Alte Landstraße (L222), östlich der Autobahn 1, südlich des Gewerbegebietes Braaker Bogen“ im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der Straßenverkehrsflächen der L222 zu schaffen.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Wegen der hohen Bedeutung des Individualverkehrs im Flächenland Schleswig-Holstein und erheblicher Verkehrszuwächse, die im Planungszeitraum noch zu erwarten sind, soll das bestehende Straßennetz bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dabei sollen Erhalt und Sanierung des Straßennetzes Vorrang haben. Der Neubau oder Ausbau soll sich auf Maßnahmen konzentrieren, die für die Entwicklung Schleswig-Holsteins aber auch für die leistungsfähige Abwicklung des Verkehrs eine besondere Bedeutung haben (Ziff. 4.3.1 Abs. 1 LEP, Fortschreibung 2021).

Darüber hinaus soll der Rad- und Fußverkehr als wichtiger Bestandteil der umweltfreundlichen individuellen Mobilität im ganzen Land entwickelt werden. Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen soll deutlich erhöht werden (Ziff. 4.3.6 Abs. 1 LEP, Fortschreibung 2021).

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Braak keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. Müller-Lobeck

Eingangsnummer: Nr.: 1013	Details
eingereicht am: 25.11.2021	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: LLUR UFB Mölln Name des Einreichers: Jan Rehfeldt Abteilung: Untere Forstbehörde Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: BPlan Nr 10B Braak RRB L222 frühzeitig.pdf



Stellungnahme

2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10B, Gemeinde Braak

Planungsgebiet: „Alte Landstraße L222, östlich der Autobahn 1, südlich des Gewerbegebietes Braaker Bogen“

hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang dieser E-Mail erhalten Sie anbei die forstbehördliche Stellungnahme als PDF-Dokument.
Das Schreiben im Original wird dem Planungsbüro GSP übermittelt

Mit freundlichen Grüßen

Hanka Kaczmarek

Eingangsnummer: Nr.: 1011	Details
eingereicht am: 19.11.2021	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name des Einreichers: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD 43 Wasserwirtschaft Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein

✓

Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Gegen den B-Plan Nr. 10B – 2. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Braak in Verbindung mit dem B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Stapelfeld bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die vorgesehene Oberflächenentwässerung wurde grundsätzlich mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Für die Planung wurde ein zulässiger Drosselabfluß in die Braaker Au durch die untere Wasserbehörde vorgegeben, ein Nachweis des Vorfluters war daher nicht zu führen. Die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens beinhaltet bei diesem Vorhaben auch die Herstellung eines Regenklärbeckens.

Eingangsnummer Nr.: 1010	Details
eingereicht am. 19.11.2021	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name des Einreichers: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD 55 Naturschutz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die B-Pläne 21 der Gemeinde Stapelfeld und die 2. And. des B-Planes 10B der Gemeinde Braak schaffen als planfeststellungsersetzende Bebauungspläne die planungsrechtliche Grundlage für den Ausbau der L222.

Dem vorgeschlagenen Untersuchungsumfang kann zugestimmt werden.

Bianca Gutsche

Von: wbv@zvsuedstormarn.de
Gesendet: Dienstag, 16. November 2021 11:09
An: oldesloe@gsp-ig.de
Betreff: AW Gemeinde Braak B-Plan Nr. 10 B/ 2 Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10B

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das geplante Vorhaben (Bebauungsplanes Nr. 10B) hat der Wasser- und Bodenverband Glinder Au – Wandse keine grundsätzlichen Bedenken. An der östlichen Grenze des Vorhabenbereiches verläuft ein Gewässer 2. Ordnung (Braaker Au). Folgender Aspekt ist bitte zu berücksichtigen:

An dem Gewässer muss ein Unterhaltungstreifen von 7,00 m von der oberen Böschungskante dauerhaft freigehalten werden. Bäume, Straucher und Hecken dürfen die Unterhaltungsarbeiten nicht erschweren (siehe Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Glinder Au- Wandse § 6 Abs. 4). Gleiches gilt für ggf. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb vom Geltungsbereich des B-Planes Nr. 10B.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lohr

Wasser- und Bodenverband Glinder Au - Wandse
Körperschaft des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Berliner Straße 10
21509 Glinde
Tel. 040 / 710 902 - 22
Fax 040 / 710 902 - 44

Von: petra.schmidt@zvsuedstormarn.de [<mailto:petra.schmidt@zvsuedstormarn.de>]
Gesendet: Montag, 25. Oktober 2021 11:49
An: wbv@zvsuedstormarn.de
Betreff: WG. Gemeinde Braak B-Plan Nr. 10 B

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Petra Schmidt

Wasser- und Bodenverband Glinder Au - Wandse
Körperschaft des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Berliner Straße 10
21509 Glinde
Tel.: 040 / 710 902 - 14
Fax: 040 / 710 902 - 44
E-Mail: petra.schmidt@zvsuedstormarn.de

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str 70 | 24837 Schleswig

GSP Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft
mbH
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen /
Ihre Nachricht vom, 21.10.2021/
Mein Zeichen Braak-Bplan10B-And2/
Unsere Nachricht vom /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon 04621 387-20
Telefax 04621 387-54

Schleswig, den 22.10.2021

Gemeinde Braak – 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10B für das Gebiet „Alte Landstraße (L222), östlich der Autobahn 1, südlich des Gewerbegebietes „Braaker Bogen““

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

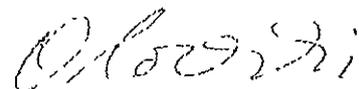
wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orłowski